



Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 261 „Südstraße / Koniner Straße“

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 261, „Südstraße / Koniner Straße“
in Herne



Luftbild des Plangebiets (Quelle: Geobasis NRW)

Haan, Mai 2023

Verfasser:



Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
3. Lage und Bestand des Plangebietes	7
4. Fotodokumentation	9
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	9
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	12
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
5.3 Ortsbegehung.....	19
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	19
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	23
7. Fazit	24
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	26



1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 261 „Südstraße / Koniner Straße“ erstellt.

Nach Stilllegung des Betriebs der Sita Remediation GmbH, von welchem zuvor intensive Geruchsimmisionsbelastungen ausgegangen sind, ist geplant, das Plangebiet als Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO festzusetzen. Dadurch sollen eine gewerbliche Nachnutzung der Fläche mit genügend Spielraum einerseits und das Immissionsschutzinteresse der Nachbarschaft andererseits in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden. Um auf der Entwicklungsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer gewerblichen Folgenutzung des Geländes zu schaffen, ist die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich. Der Bebauungsplan soll weiterhin als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden, um an das bisherige Verfahren nahtlos anknüpfen zu können.

Als städtebauliche Konzepte liegen zwei unterschiedliche Planvarianten vor, welche sich hinsichtlich der Bebauungsintensität unterscheiden. Eine Variante sieht im Westen des Plangebiets eine dritte Logistikhalle (Warehouse 2) neben den Logistikhallen Warehouse Unit 1.1 und Unit 1.2 vor, wohingegen die andere Variante an gleicher Stelle großflächige Parkmöglichkeiten für LKWs im nördlichen Teil und KFZ Stellplätze im südlichen Teil darstellt. Die Gesamthöhe der Logistikhallen ist mit maximal 14 m geplant.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der möglichen Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde im Frühjahr 2022 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitplanverfahrens für die geplante Bebauung erstellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter



Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

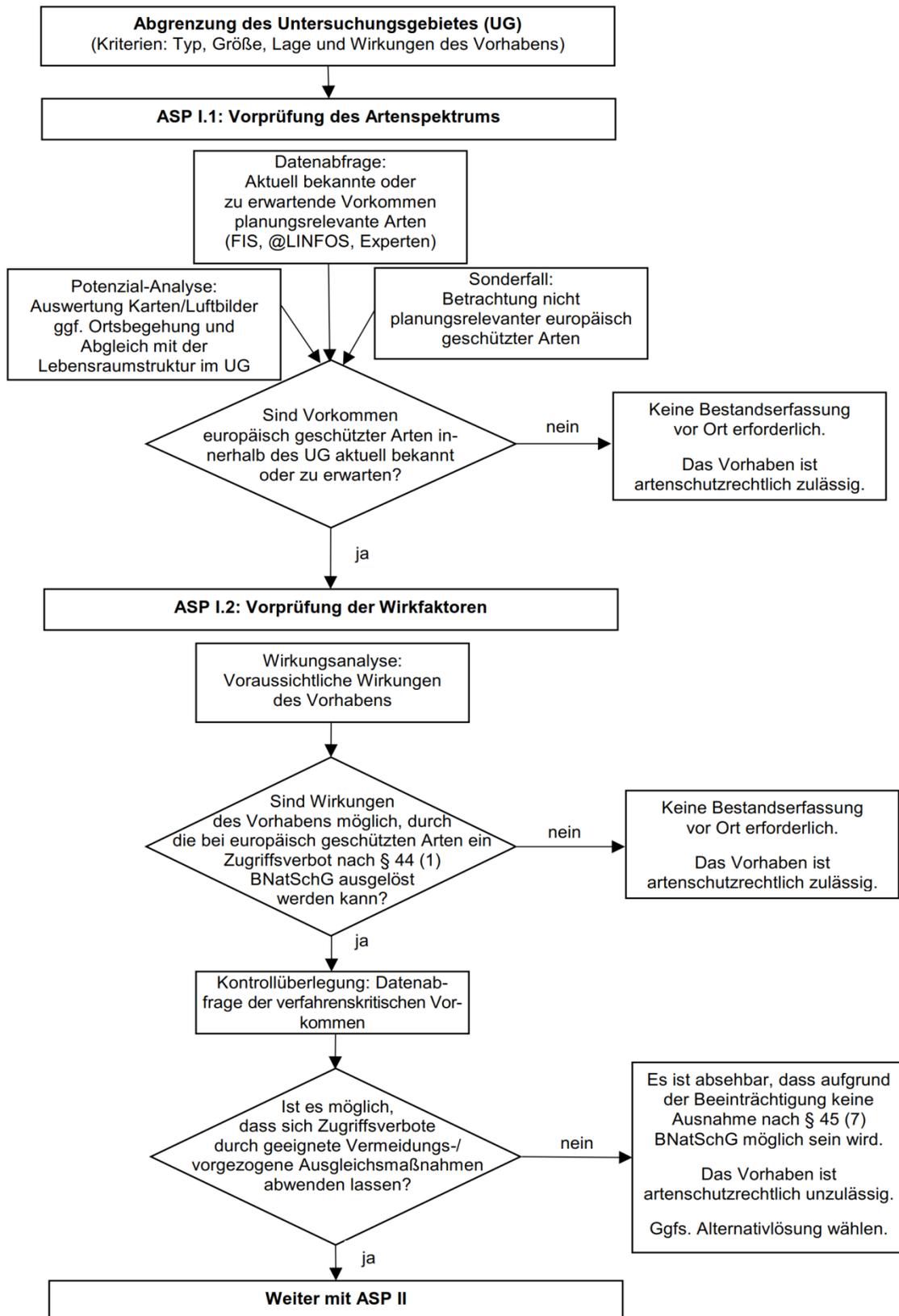


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)



3. Lage und Bestand des Plangebiets

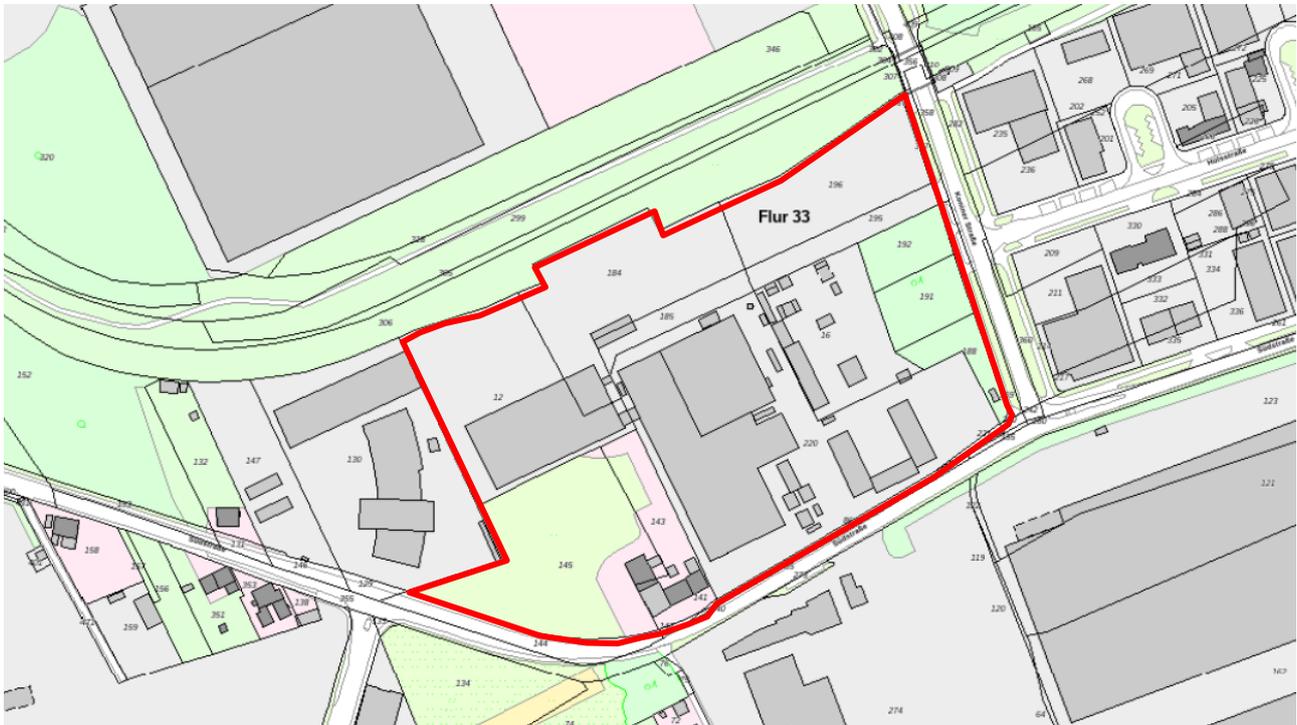


Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs in der Liegenschaftskarte (rot markiert, verändert nach Geobasis NRW)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden von Herne westlich der Autobahn A 43. Begrenzt wird der ca. 4,5 ha große Geltungsbereich des Plangebiets durch

- einen Grün- und Gehölzstreifen mit oberirdisch verlaufenden Flüssiggasfernleitung im Norden
- die Koniner Straße im Osten,
- das Gelände der Gemeinnützigen Beschäftigungs-GmbH im Westen sowie
- die Südstraße im Süden.

Das Plangebiet zählt zur Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33 und umfasst die Flurstücke 12, 16, 141, 143, 145, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220.

Bis auf das Bürogebäude im südöstlichen Teil des Grundstücks sind bereits alle Firmengebäude abgerissen. Zum Begehungszeitpunkt waren noch Aufräum- und Säuberungsarbeiten im Gange.

In den Randbereichen, insbesondere im Norden und Süden des Gebietes befinden sich größere dichte Gehölzbestände, die sich überwiegend aus heimischen Laubgehölzen mittleren Alters zusammensetzen. An der südöstlichen Grenze stocken Säulenpappeln und nördlich davon ein größerer Gehölzbestand, der sich u.a. aus Kirsche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn sowie heimischen Sträuchern zusammensetzt. Im nördlichen Teil befindet sich an der Grenze ein Aufschüttungsbereich mit Eschen, Robinien und vorgelagerten Gebüsch aus Brombeeren und Holunder. Der nordwestliche Teil ist an den Rändern mit verschiedenen Weidenarten und



Schmetterlingsflieder bewachsen. An der Südstraße stockt ein gemischter Bestand aus Bäumen wie Ahorn, Eibe, Platane und Esche sowie heimischen Sträuchern. Insbesondere im nördlichen Teil befinden sich im Bereich der Aufschüttung und davor größere Flächen, die sich aus Bauschutt von einem länger zurückliegenden Gebäudeabriss stammen und teilweise nur lückenhaft mit Ruderalstauden bewachsen sind. Der komplette mittlere Bereich besteht überwiegend aus Bauschutt, der aus den aktuellen Abrissarbeiten entstanden ist. An einigen Stellen sind noch einzelne Bäume (Birken, Berg-Ahorn) erhalten.

Das zum Plangebiet zählende südwestlich angrenzende Grundstück setzt sich aus einer älteren Hofanlage mit Garten und angrenzender Mähwiese zusammen. Der Garten besteht überwiegend aus Zierrasen und mehreren älteren Fichten. Die Hofgebäude haben überwiegend Satteldächer und zum Teil unverputzte gemauerte Fassaden sowie Fachwerkfassaden.

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist überwiegend durch Gewerbegebiete geprägt. Nördlich angrenzend befindet sich ein schmaler Grünzug, in dem eine Flüssiggaspipeline verläuft. Der Grünzug geht im Nordwesten in eine Waldfläche über. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum“ sowie um das schützwürdige Biotop „Halden im Süden von Holsterhausen“ (BK-HER-00014), welches sich überwiegend aus weitestgehend sich unregelmäßig entwickelnden Waldbereichen zusammensetzt, die als Trittsteinbiotop von Bedeutung sind.

Östlich angrenzend befindet sich entlang der Koniner Straße die geschützte Allee „Haupt- und Nebenallee aus Linden und Platanen an der Koniner Straße“.



4. Fotodokumentation



Abb. 3: Straße Eingangsbereich an der Südstraße (ISR 2022)



Abb.43: Südstraße in westliche Richtung (ISR 2022)



Abb. 5: Bürogebäude mit Parkplätzen (ISR 2022)



Abb. 6: südöstliche Freifläche mit Säulenpappeln (links) und Sträuchern (ISR 2022)



Abb. 7: Blick von Baustelle aus auf östliche Gehölzfläche (ISR 2022)



Abb. 8: Blick über Baustelle in Richtung Hoffläche (ISR 2022)



Abb. 9: Blick über Baustelle in Richtung nördliche Gehölbereiche (ISR 2022)



Abb. 10: Einzelbäume (Berg-Ahorn) im Baustellenbereich (ISR 2022)



Abb. 11: östlicher Gehölbereich (ISR 2022)



Abb. 12: Blick auf zukünftige Erschließung über Koniner Straße mit Alleebäumen (ISR 2022)



Abb. 13: vegetationsarme Bauschuttflächen mit Stauden im nordöstlichen Teil (ISR 2022)



Abb. 14: nordwestlicher Bereich mit Weiden und Sommerflieder (ISR 2022)



Abb. 15: Blick über Baustelle in Richtung Südstraße (ISR 2022)



Abb. 16: landwirtschaftliche Hofgebäude (ISR 2022)



Abb. 17: Hofgebäude mit Fachwerk von Westen aus (ISR 2022)



Abb. 18: Dachbereich aus Holz mit Einflugloch (ISR 2022)



Abb. 19: Dachtraufe (ISR 2022)



Abb. 20: hölzerne Dachtraufe mit Spaltenbereichen (ISR 2022)



Abb. 21: Fichten und Mähwiese (ISR 2022)



Abb. 22: Koniner Straße mit geschützter Allee (ISR 2022)



Abb. 23: Fichten und Mähwiese (ISR 2022)



Abb. 24: Koniner Straße mit geschützter Allee (ISR 2022)



Abb. 25: nördlich angrenzender Grünzug mit Flüssiggasleitung (ISR 2022)



Abb. 26: nördlich angrenzendes Grundstück (ISR 2022)

5. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)



Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4409_3 (Herne) mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen und so die Liste des potentiellen Artenspektrums um weitere Arten ergänzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten des folgenden Lebensraumes gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder –freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebau)
- Fettwiesen (Fettw)



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4409_3 mit Auswahl ausgesuchter Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status	Erhaltung- zustand in NRW (ATL)	KIGehölz	oVeg	Gaert	Gebaeu	Fettw
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na		Na	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	Na



Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 261 „Südstraße / Koniner Straße“

<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu	Na
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S					FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder seiner Umgebung vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor. Die nächstliegenden Funde befinden sich ca. 300 m östlich und nordöstlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*).

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Entwicklung eines Wohnquartiers im Bereich eines aktuellen Schul- und Gewerbegebietes. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung im nordöstlichen Bereich neu erfolgen soll, wo sich angrenzend brachliegende vegetationsarme Flächen und Gehölzstrukturen mit Anschluss zum nördlichen Grünzug befinden, geführt werden soll, kann eine Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Reptilien oder Amphibien nicht ausgeschlossen werden, zumal sich im nördlich angrenzenden Grundstück ein Teich befindet. Deshalb müssen vor Einrichtung der Baustelle entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu zählen vorheriges Absuchen und ggfs. Absammeln sowie Umsiedlung von Tieren, falls Reptilien- oder Amphibienarten vorkommen sollten, sowie Aufstellen eines Amphibien-/ Reptilienzauns an der nördlichen Grenze.

Als weitere Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind u.a. flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune zu berücksichtigen. Insbesondere ist hier die an der Koniner Straße bestehende geschützte Allee zu beachten und die zu erhaltenden Bäume entsprechend durch Bauzäune entlang der Kronentraufe zu schützen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.



Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzende Verkehrsflächen bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störfwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sollten im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentiell Quartier dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen. Diese werden allerdings als eher gering bis mittel eingeschätzt, da durch die unmittelbar angrenzenden stark befahrenen Straßen und den Kreuzungsbereich bereits im Bestand Erschütterungen gegeben sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.



Im Rahmen der Planung kommt es zur Überplanung von Gehölzstrukturen, kleineren Brachflächen, Wiesen- und Gartenflächen sowie wahrscheinlich von einer Hofanlage, die eine mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass von den nördlich angrenzenden Grün- und Gehölzflächen Amphibien oder Reptilien in die randlichen Gehölzbestände und brach liegenden vegetationsarmen Bereiche einwandern.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die bestehende Bebauung vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Bebauung zu rechnen, zumal im Zuge der Planung insbesondere auf das Immissionsschutzinteresse der Nachbarn eingegangen werden soll.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Planung ist eine Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung möglich. Diese Zunahme ist jedoch aufgrund der Vorbelastung im Gebiet und deren Umfeld nicht als erheblich einzustufen. Zur Minderung der Störung wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Zudem sollten lediglich die notwendigen Bereiche beleuchtet werden, um den Beleuchtungsraum und somit die optische Störung gering zu



halten. Als Leuchtmittel werden LED-Beleuchtungen mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen empfohlen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattung im nördlichen Plangebiet sowie seiner nördlich angrenzenden Umgebung ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien aktuell nicht auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als mittel bis hoch eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel - hoch

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 15. Juni 2022. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Die Bäume und Sträucher wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es handelt sich überwiegend um Sträucher und jüngere Bäume mit geringem bis mittlerem Stammumfang. Es wurden keine Höhlen oder Rindenspalten und keine Greifvogelhorste kartiert.

Zudem wurden die abzureißenden Bürogebäude verstärkt auf eine Nutzung bzw. ein Nutzungspotential für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse untersucht. Die Bürogebäude sind in Leichtbauweise aus Metall und Faserverbundstoffen errichtet. Die Dächer sind sehr flach geneigt und die Dachziegel weisen keine Lücken auf. Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten wie Kot- oder Fraßspuren wurden jedoch nicht gefunden.

Die Hofgebäude konnten bislang nur von der Südstraße und der Westseite aus betrachtet werden. Es handelt sich dabei um ältere Gebäude mit teilweise unverputzten Mauern und sowie zum Teil Fachwerkfassaden und holzvertäfelten Dachbereichen mit Spalten, Nischen und Hohlräumen, die als Einflugmöglichkeit dienen könnten. Bei den Hofgebäuden ist von potenziellen Nist- und Quartiersmöglichkeiten auszugehen.

Im Plangebiet konnten während der Kartierung im Bereich der verschiedenen Grünflächen Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u.a. Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Amsel und Zaunkönig über Sichtbeobachtungen oder Verhören erfasst werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der ergänzten Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen



Messtischblätter, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Für das Plangebiet sind vier Fledermausarten im Messtischblatt gelistet. Diese lassen sich nach ihrem bevorzugten Lebensraum bzw. Quartiersstandort in Gebäude und Waldfledermäuse unterteilen. Zu den typischen Waldfledermausarten gehören die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit einer starken Bindung an Wälder und Baumhöhlen. Aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Eine Quartiersnutzung der Hofgebäude durch Gebäudefledermäuse wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) kann insbesondere aufgrund ihres Alters und der Baustruktur aus Fachwerk und zum Teil unverputzten Fassaden nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Gehölzbestände als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Umfangs der Grünflächen obliegt dem Untersuchungsgebiet jedoch keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Somit fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Da die Jagdreviere von Fledermäusen sehr groß sind, bei der Zwergfledermaus z. B. durchschnittlich 18 ha ist aufgrund der Flächengröße des Plangebiets lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Zudem verbleiben durch das geplante Vorhaben voraussichtlich Strukturen (öffentliche Grünflächen, gärtnerisch genutzte Flächen), die einzelnen Arten als Nahrungshabitat dienen können.

Um einen Quartiersnutzung der Gebäude vollständig ausschließen zu können, sollte kurz vor Abriss eine fachgutachterliche Prüfung mit Ausflugskontrolle stattfinden. Zudem wird empfohlen, den Abriss außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten (zwischen Anfang Oktober und Mitte November) zu beginnen.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen sowie die Hofgebäude könnten als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen.

Es konnten keine Hinweise für ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen erfasst werden, es wurden keine Horste oder entsprechenden Nester in den Gehölzstrukturen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld kartiert. Eine Nutzung der Gehölze als Fortpflanzungsstätte für Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Waldkauz (*Strix aluco*) kann aufgrund der störintensiven Lage im Gewerbegebiet und der unmittelbar angrenzenden Straßen sowie mangels größerer und älterer Bäume mit Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Diese Arten benötigen halboffene Landschaft mit älteren Gehölzbeständen



und Grünlandnutzung. Eine Nutzung der älteren Fichten als Niststandort durch Waldohreule (*Asio otus*) wäre theoretisch möglich, aufgrund der unmittelbar angrenzenden Hofgebäude und der Straße aber sehr unwahrscheinlich.

Eine Nutzung der Gebäude durch die Gebäudebrüter Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Schleiereule (*Tyto alba*) kann aufgrund der geringen Höhe der eingeschossigen Hofgebäude- und der noch aktuellen Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung als erweitertes Jagdgebiet durch Greifvögel und Eulen ist möglich aber aufgrund der geringen Größe ohne essenzielle Funktion.

Typische Offenlandbrüter, die auf überwiegend extensiv gepflegte Grünlandflächen angewiesen sind und große Reviere benötigen wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), können aufgrund der Kleinräumigkeit der Wiese und der bisherigen vegetationsarmen Flächen ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Vorkommen von Arten der Halboffenlandbereiche wie der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und der Girlitz (*Serinus serinus*) aufgrund des relativ geringen Umfangs der Grünstrukturen und der bisherigen Störintensität ausgeschlossen werden. Die Arten benötigen im urbanen Raum in der Regel größere Grünanlagen wie Parks oder Kleingartenanlagen.

Trotz vorhandener vegetationsarmer Flächen kann aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und der bisherigen Störintensität ein Vorkommen von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Da entsprechende Habitatstrukturen fehlen, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Kleinspecht (*Dryobates minor*), welcher seine Nisthöhle in totem oder morschem Holz anlegt, ist aufgrund des geringen Alters der relativ kleinflächigen Gehölzbestände ebenso auszuschließen.

Der Lebensraum des Feldsperlings (*Passer montanus*) sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen und Gebäudenischen. Ein Vorkommen im Bereich des Gewerbegebietes ist sehr unwahrscheinlich.

Ebenso kann ein Vorkommen des Kuckucks (*Cuculus canorus*), welcher üblicherweise in Wäldern, Heidegebieten, Parklandschaften oder größeren Industriebrachen anzutreffen ist, innerhalb der kleinräumigen Strukturen des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Die Rauchschalbe (*Hirundo rustica*) kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Da die landwirtschaftlichen Hofgebäude bislang nicht vollständig eingesehen werden konnten, ist ein Vorkommen der beiden Schwalbenarten aktuell nicht ganz auszuschließen.



Stare (*Sturnus vulgaris*) sind Höhlenbrüter und nutzen u. a. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen, aber auch Spalten und Nischen an Gebäuden. Sie benötigen angrenzende offene Flächen in maximal 500 m Entfernung für die Nahrungssuche. Ein Brutvorkommen im Bereich der Hofgebäude ist aktuell nicht auszuschließen.

Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten. Da diese Tiere i.d.R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben, in der näheren Umgebung des Plangebiets geeignete Ausweichhabitate gegeben sind sowie durch die geplante Wohnnutzung neue Strukturen in den Gartenbereichen entstehen, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten, das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für das Messtischblatt sind keine Amphibien gelistet. Im Bereich des nördlich angrenzenden Grundstücks befindet sich ein Teich, welcher sich als Laichgewässer eignet. Es kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass dort Amphibien laichen und in die umgebenden Gehölzbereiche oder vegetationsarmen Flächen als Lebensraum nutzen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien ausschließen zu können, muss entweder eine weitergehende naturschutzfachliche Untersuchung (ASP II) erfolgen oder vor Einrichtung der Baustelle die betreffenden Flächen nach Amphibien abgesucht und ggfs. abgesammelt werden mit anschließender Errichtung eines Amphibienzauns um den Baustellenbereich an der nördlichen Grenze, um zu verhindern, dass ggfs. Tiere aus dem nördlich angrenzenden Gehölzbereich in den Baustellenbereich kommen.

Reptilien

Für das Plangebiet sind keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Die teilweise vegetationsfreien und sonnenexponierten brachliegenden Flächen im nördlichen Bereich der Plangebiets eignen sich jedoch als Lebensraum, zumal diese Anschluss an den Grünzug und weitere Gehölzbereiche haben. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien ausschließen zu können, müssen vor Einrichtung der Baustelle entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Deshalb sind vor Einrichtung der Baustelle ebenfalls die Flächen nach Reptilien abzusuchen und ggfs. umzusiedeln.



6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vogelarten sind Fäll- und Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02 des Folgejahres zulässig. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch, Holzstapeln, Schnittguthaufen oder ähnlichen Strukturen in Bodennähe.
- Da aufgrund des Belaubungszustands der Bäume und Baustelleneinrichtungen zum Kartierungszeitpunkt nicht alle Gehölze komplett eingesehen werden konnten, können kleinere Höhlen und Spalten die als Winterquartier für Kleinfledermäuse dienen könnten, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist der Gehölzbestand im Oktober bzw. spätestens in der ersten Novemberhälfte zu fällen, damit eine Nutzung potenzieller Winterquartiere ausgeschlossen werden kann. Vor Fällung sind die Gehölze nochmals von einer naturschutzfachlichen Fachkraft zu begutachten.
- Der Abriss der landwirtschaftlichen Hofgebäude (Südstraße 33) sollte zwischen Anfang Oktober und Mitte November außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten sowie außerhalb der Brutzeiten begonnen werden. Vor Abriss muss eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Gebäude im Hinblick auf Nutzung durch Fledermäuse, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Star erfolgen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölz exponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Bis spätestens Ende Februar eines Jahres bzw. im Nachgang zu den Rodungsarbeiten ist vor Baustelleneinrichtung ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun an der nördlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen. Der Zaun ist vor und während der Baustellenarbeiten regelmäßig durch eine Naturschutzfachkraft zu kontrollieren.
Die nördlichen Flächen sind ab Anfang März eines Jahres nach Amphibien und Reptilien abzusuchen und gegebenenfalls umzusiedeln.

Empfohlene Maßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle (Baustellentätigkeit) sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Als Leuchtmittel sind LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen vorzusehen.



6.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas versteht man das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen. Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es beim Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt.

Aufgrund der zahlreichen Freiflächen im Umfeld des Plangebietes sowie der im Norden angrenzenden Gehölz- und Freiraumstrukturen und der damit bestehenden potenziellen Brut- und Nahrungshabitate sind größere Vorkommen von Vögeln in der Umgebung anzunehmen. Daher ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Vögel aus der Umgebung in Kontakt mit dem Plangebiet und dort geplanten Gebäuden kommen, so dass entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen sind.

Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser abgesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 5 planungsrelevante Fledermausarten und 21 Vogelarten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4409_3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können das (Brut-) Vorkommen einzelner der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.



Während der Ortsbegehung am 15. Juni 2022 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im begangenen Plangebiet erfasst werden.

In den landwirtschaftlichen Hofgebäuden befinden sich zahlreiche Spalten, Nischen und Hohlräume, die grundsätzlich als Quartiere und Brutplätze für planungsrelevante Arten dienen können. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine Gefährdung geschützter Individuen kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, ist eine vertiefende Untersuchung mit Ausflugskontrolle vor Abriss der Gebäude notwendig. Zudem wird empfohlen, die Gebäude außerhalb der Brut- und Winterquartierszeiten abzureißen.

Die vegetationsarmen brachliegenden Flächen bieten potenzielle Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien. Da sich im Bereich des nördlich angrenzenden Grundstücks, welches nicht durch eine Straße vom Plangebiet getrennt ist, ein größerer Teich befindet, kann ein potenzielles Vorkommen von Amphibien auf der Fläche ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich Fledermäuse und planungsrelevanter Vogelarten im Bereich der Gehölze ausgeschlossen werden, da es sich um relativ junge kleinflächige Gehölzbestände in störintensiver Lage handelt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Maßnahmen notwendig:

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Hofgebäude sollte außerhalb der Brutzeiten und nach Möglichkeit vor den Winterquartierszeiten im Oktober oder November begonnen werden. Vor Abriss muss eine fachgutachterliche Ausflugskontrolle auf Fledermäuse sowie auf Eignung als Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten (Star, Mehl- und Rauschschwalbe) erfolgen. Die Rodung der Gehölze sollte nach fachgutachterlicher Kontrolle vor Beginn der Winterquartierszeiten der Fledermäuse im Oktober bis spätestens Mitte November erfolgen. Spätestens bis Ende Februar eines Jahres im Anschluss an die Rodungsarbeiten ist ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun an der nördlichen Grenze um das Baustellengebiet aufzustellen und vor Baustelleneinrichtung müssen die nördlichen Grundstücksbereiche, die Anschluss an den nördlichen Grünzug haben, zunächst nach Reptilien und Amphibien abgesucht werden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de)

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“, 2011

SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS,

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFFEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Haan, 26. Mai 2022

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan